

Amtliche Bekanntmachung

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2014 erlassen:

§ 1

In der Überschrift des § 3 sowie in den Absätzen 1-4 werden die Worte „Bürgervorsteherin“ und „Bürgervorsteher“ durch die Worte „Stadtpräsidentin“ und „Stadtpräsident“ ersetzt.

§ 2

In § 13 in den Absätzen 1-5 werden die Worte „Bürgervorsteherin“ und „Bürgervorsteher“ durch die Worte „Stadtpräsidentin“ und „Stadtpräsident“ ersetzt.

§ 3

§ 17 wird gestrichen und durch den folgenden § 17 ersetzt:

§ 17

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadt-schenefeld.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung *Schenefelder Tageblatt* bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet eingestellt.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch werden zusätzlich auf der Internetseite danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/BuFPlaene eingestellt.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Einwohnerversammlungen sind in Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen sowie ergänzend durch Aushang bekannt zu geben. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 14.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 14.12.2020

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin